

Nutzungsvorteil PKW – das Firmenfahrzeug im Unterhaltsrecht

Der Wert der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs ist mit dem Betrag anzusetzen, den der Nutzer erspart, weil er von der Anschaffung und Unterhaltung eines eigenen, seinen ggf. beengten Verhältnissen entsprechenden Fahrzeugs absehen kann.

Der Wert ist nicht identisch mit dem objektiven Nutzungswert oder dem steuerlichen Gehaltsanteil. Er kann, etwa im Mangelfall, unberücksichtigt bleiben oder den Betrag ausmachen, den der Nutzer für Privatfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erspart.

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 02.08.2006 - 16 WF 80/06

Aus den Gründen auszugsweise zitiert:

I. Die Klägerin will gegen den Beklagten Trennungs- und Kindesunterhalt einklagen, Trennungsunterhalt i.H.v. monatlich für Juni bis September 2005 897 €, ab Oktober für 2006:

1.

a)

b) Der unterhaltsrechtlich als Einkommensbestandteil einzusetzende und nach § 287 ZPO zu schätzende Nutzungswert des Firmenfahrzeugs ist indessen nicht identisch mit dem steuerlichen Gehaltsanteil und wird durch die mit ihm verbundene Steuer Mehrbelastung nicht erschöpft. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass ein Unterhaltsschuldner sich einen gleich teuren und repräsentativen Pkw angeschafft hätte, wenn ihm ein Firmenfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt worden wäre. Maßgebend ist vielmehr die Ersparnis bei den verbrauchsunabhängigen Kosten, die dem Unterhaltsschuldner durch die Möglichkeit der Privatnutzung entsteht, weil er hierdurch von der Anschaffung und Unterhaltung eines seinem Einkommen, seinen Unterhaltungspflichten und seinen laufenden Verbindlichkeiten entsprechenden Fahrzeugs freigestellt worden ist (OLG Düsseldorf, Urt. v. 6.1.2005 – II-4 UF 144/05 – juris).

Die erforderliche Schätzung wird im Hauptsacheverfahren vorzunehmen sein. Dabei wird zu beachten sein, dass der Beklagte auf monatlich 357 € Steuern und Abgaben bezahlt, unabhängig davon, wie hoch man den angemessenen Nutzungsvorteil ansetzt. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf brutto 49.387 € zahlt der Beklagte im Übrigen aus seinen Geldeinkünften, sodass letztlich 357 € an Nicht-Geldeinkünften im den Bedarf bestimmenden Einkommen enthalten sind, von denen er weder Barunterhalt noch für sich selbst Wohnung und sonstige Subsistenzmittel zahlen kann.

Es bietet sich an, das Nettoeinkommen, welches aus einem auch den steuerlich maßgeblich Nutzungsvorteil (von monatlich 357 €) enthaltenden Bruttoeinkommen errechnet ist, um absolute 357 € zu kürzen, und der Differenz den Betrag des angemessenen Nutzungsvorteils wieder zuzuschlagen.

Erwogen werden kann auch, aus dem um den Sachbezug verminderten Bruttoeinkommen ein Nettoeinkommen zu ermitteln und diesem den angemessenen Nutzungsvorteil hinzuzurechnen, nachdem man ihn um die Steuer- und Abgabemehrbelastung vermindert hat, die auf dem steuerlich ermittelten Nutzungsvorteil (also hier 357 €) liegt (vergl. Senatsurteil vom 2.3.2006 – 16 UF 217/05 – 3 F 113/04 AmtsG Weinheim; allgemein Johannsen/Henrich/Büttner EheR 4. Aufl., § 1361 Rz. 42; Gerhardt, FA-FamR 5. Aufl. 6. Kap. Rz. 39; jeweils m.w.N.).

In beiden Fällen enthält das den Bedarf bestimmende Einkommen nur einen Nutzungsvorteil in der Höhe, in welcher der Beklagte, wie oben bereits ausgeführt, bei seinem Einkommen, seinen Schulden und Unterhaltslasten sich Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug leisten könnte. Eine im Wert darüber hinausgehende Nutzungsmöglichkeit ist für ihn wie totes Kapital, das er weder für seinen sonstigen, noch für den Lebensunterhalt der von ihm unterhaltsabhängigen Personen nutzen kann.

c) Bei der erforderlichen Mangelfallberechnung hat das AG nur den Bedarf bei der Klägerin und nicht bei den gemeinsamen Kindern gekürzt. Dies entspricht den Vorstellungen der Parteien. Den Bedarf der Kinder hat das AG – trotz anderer Ausführungen im Beschl. v. 5.5.2006 – richtig mit dem Tabellenbedarf angesetzt. Es ist so auf einen Zahlbetrag des Trennungsunterhalts von 607 €/561 € gekommen: $1497 \text{ €} / 1451 \text{ €} - 890 \text{ €} = 607 \text{ €} / 561 \text{ €}$

d) Der für einen Unterhaltsschuldner angemessene Nutzungsvorteil bemisst sich wie erwähnt nach der Höhe seines sonstigen Einkommens und seinen sonstigen Verbindlichkeiten, und damit letztlich danach, was ihm nach deren Erfüllung für seine eigenen Bedürfnisse verbleibt. Er kann bei einem tatsächlichen Selbstbehalt von 1.500 € höher sein, als wenn dem Unterhaltsschuldner nur ein Selbstbehalt von 890 € belassen werden muss. Es ist deshalb bei der immer anzustellenden abschließenden Prüfung, ob ein zunächst errechneter Unterhaltsbetrag angemessen ist, zu untersuchen, ob der für den Nutzungsvorteil angesetzte angemessene Betrag wirklich in angemessenem Verhältnis zum tatsächlichen oder mit Hilfe der üblichen Tabellenwerke gesetzten Selbstbehalt steht. Im Extremfall kann sich ergeben, dass der Selbstbehalt nicht die Haltung eines auch noch so bescheidenen Kraftfahrzeugs erlaubt und die in ihm enthaltenen Fortbewegungskosten nur noch variable bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehende sind. In diesem Fall wäre der Betrag der ersparten

verbrauchunabhängigen Fortbewegungskosten Null. Dann ist jedoch zu beachten, dass jedenfalls ein Teil der berufsbedingten Aufwendungen durch das zur Verfügung gestellte Firmenfahrzeug gedeckt werden kann. Im Extremfall muss dann aber einem Unterhaltsschuldner gem. § 242 BGB angesonnen werden, das Firmenfahrzeug überhaupt nicht in Anspruch zu nehmen, und auch die auf den „geldwerten Vorteil Pkw“ entfallenden Steuern zu sparen; Voraussetzung wäre, dass er dazu im Verhältnis zum Arbeitgeber überhaupt in der Lage ist und dass eine weitere Inanspruchnahme des Firmenfahrzeuges unterhaltsbezogene Leichtfertigkeit wäre.

e) Vorläufig nimmt der Senat – nur für Zwecke der Prozesskostenhilfe – eine Unterhaltsberechnung ohne den Einkommensbestandteil Nutzungswert des Firmenfahrzeugs vor, um dem Beklagten alle Verteidigungsmöglichkeiten offen zu halten und belässt es zur Vereinfachung bei 123 € berufsbedingten Aufwendungen: